

Antrag von Fraktion

Fachbereich II

Aktenzeichen: 01.07.08

Vorlage Nr.: AN/0473/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	31.08.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der FDP-Fraktion vom 15.08.2020 betreffend Städtebauförderprogramm "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" hier: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Instandsetzung des Sportplatzes Münstereifeler Straße und Antrag zur Instandsetzung des Kunstrasenplatzes an der Villeneuver Straße
----------------------	---

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
--	-------

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	s. Sachverhalt
---	----------------

1. Beschlussvorschlag:

- 1.1 Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Instandsetzung des Umkleidetrakts der Sporthalle Berliner Straße im Rahmen des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten, Programmjahr 2020, zu stellen.
- 1.2 Die Verwaltung wird beauftragt, jeweils einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Instandsetzung des Sportplatzes an der Münstereifeler Straße und einen Antrag zur Instandsetzung des Kunstrasenplatzes an der Villeneuver Straße im Rahmen des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten Programmjahr 2021 bzw. 2022 zu stellen, sobald Umfang und Ausgestaltung der Maßnahmen festgelegt sind.

2. Erläuterungen:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 15.08.2020 ist beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Fördervoraussetzungen

Bei dem Antrag beigefügten Programmaufruf handelt es sich noch nicht um Förderrichtlinien. Die Formulierungen in dieser Veröffentlichung sind interpretationsfähig. Eine Anfrage bei der Bezirksregierung hat ergeben, dass die Fördervoraussetzungen grundsätzlich sehr großzügig ausgelegt werden.

Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen Maßnahmen in einem Programmgebiet der Städtebauförderung und außerhalb eines Programmgebietes. Im Programmaufruf werden die förderfähigen Maßnahmen wie folgt zusammengefasst:

- Innerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur;
- Außerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur, wenn ein besonderer Bedarf besteht und so die Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele sichergestellt wird;
- Im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten;
- Darüber hinaus der Neubau innerhalb bestehender Programmgebiete der Städtebauförderung, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne des Investitionspaktes fehlen.

In Rheinbach ist nur ein Teil der Innenstadt als Programmgebiet der Städtebauförderung festgelegt. Eventuell förderfähige Neubauten sind in diesem Bereich nicht geplant.

Die Sanierung von Bestandsgebäuden und - im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung- der Ersatzneubau ist grundsätzlich unter Beachtung der Bedingungen im Programmaufruf förderfähig. Die Formulierung „Bestandsgebäude“ erstreckt sich laut Auskunft der Bezirksregierung auch grundsätzlich auf Sportplätze.

Über die o.g. Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit hinaus sind folgende Aspekte zu beachten:

- Vorrang in der Förderung haben Maßnahmen, die besonders vielen Menschen einen Zugang zu sportlichen Betätigung ermöglichen und/oder quartiersbezogenen niederschwellige Angebote mit großer Reichweite für Kinder und Jugendliche zum Inhalt haben (zum Beispiel Parcouring, Dirtbike, PumpTrack, Kleinspielfelder, Basketballfelder o. ä.).
- Einrichtungen, die dem Schulsport dienen, sind dann förderfähig, wenn sie außerschulisch für die breite Bevölkerung geöffnet werden und deren Nutzung auf sichergestellt wird.
- Die Herstellung von Barrierearmut und –freiheit ist bei den Maßnahmen grundsätzlich zu beachten.
- Bei Hochbaumaßnahmen ist dem Antrag eine Kostenberechnung nach DIN 276 beizufügen.
- Für Tiefbaumaßnahmen ist eine Kostenschätzung ausreichend.
- Die Förderung beträgt je Maßnahme für Hochbaumaßnahmen höchstens 1,5 Mio. €, für Tiefbaumaßnahmen höchstens 750.000,00 €, bei einer Mindestförderung von 25.000,00 €.
- Vorrang bei der Programmentscheidung haben Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgabereise sich in dem Städtebauförderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

- Für das Jahr 2020 ist die Antragsfrist der 16.10.2020, für das Jahr 2021 der 15.01.2021 und für 2022 der 23.09.2021. Der „Investitionspakt Sport“ soll bis 2024 fortgeführt werden.

Rheinbacher Maßnahmen

Wie bereits oben ausgeführt, wird bei der Förderung u.a. auch zwischen Tiefbau- und Hochbaumaßnahmen unterschieden. Bei Hochbaumaßnahmen muss eine Kostenberechnung gemäß DIN 276 vorliegen, bei Tiefbaumaßnahmen reicht eine Kostenschätzung.

Für die Förderung des Jahres 2020 kommt aus Sicht der Verwaltung eine Hochbaumaßnahme, die noch nicht vergeben (dies wäre förderschädlich), aber dennoch in der Vorbereitung so weit geplant ist, dass entsprechende Förderunterlagen vorgelegt werden können. Es handelt sich hierbei um die Sanierung des Daches des Umkleidetракtes an der Sporthalle Berliner Straße mit einem Gesamtauftragsvolumen von ca. 180.000 €. Für diese Hochbaumaßnahme ist eine Antragstellung vorgesehen. Da eine Förderentscheidung für Dezember avisiert ist, könnte dieses Projekt dann erst verspätet realisiert werden. Eine Förderung für 2020 wird beantragt.

Hinsichtlich der Tiefbaumaßnahmen ist „nur“ eine Kostenschätzung notwendig. Der Sportstättenentwicklungsplan enthält diverse Vorschläge hinsichtlich der Modernisierung, Sanierung bzw. des Neubaus von Sportanlagen. Dieser ist in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport am 24.06.2020 u.a. in die Fraktionen verwiesen worden. In dem Konzept sind im Wesentlichen folgende Tiefbaumaßnahmen thematisiert:

- Austausch des Füllmaterials bei Kunststoffrasenplätzen bei einem Verbot des Gummigranulats
- Sanierungsbedürftigkeit der Sportplätze „Am Stadtpark“ sowie der Sportplätze im Freizeitpark (Stadion und Tennenplatz)
- Sanierung des Sportplatzes Queckenberg mit Vorschlag zur zukünftigen „Betriebsführung“ des Platzes

Es ist seitens der EU wohl vorgesehen, die Nutzung von Gummigranulat zu verbieten, vermutlich mit Einräumung einer Übergangsfrist.

Bei den Kunststoffrasenplätzen besteht grundsätzlich die Schwierigkeit, dass ein zweifellos geeignetes, alternatives Kunststoffrasensystem noch nicht gefunden ist. Es gibt verschiedene Ansätze (mit Kork, mit Sand oder ohne Verfüllung), die jedoch nach jetzigem Kenntnisstand nicht abschließend bewertet werden können.

Neben dieser Problematik, die insbesondere auch den Kunststoffrasenplatz „Am Stadtpark“ wegen akuter Sanierungsbedürftigkeit betrifft, ist auch zu berücksichtigen, dass noch folgende Punkte geklärt werden müssten:

- Soll die Lage des Sportplatzes „Am Stadtpark“ entsprechend der Empfehlung des Gutachters verändert werden?
- Welches Angebot an Sportplätzen wird im Bereich des Freizeitparkes zukünftig vorgehalten und sind hier eventuell Synergieeffekte mit anderen Nutzergruppen (z.B. Bundeswehr) nutzbar?

Die Verwaltung geht davon aus, dass diese Fragen im Rahmen der Diskussion über den Sportstättenentwicklungsplan beantwortet werden. Insofern sieht die Verwaltung die Möglichkeit

einer fundierten Antragstellung im Rahmen des „Investitionspaktes Sport“ zumindest nicht für das Förderjahr 2020.

Sollte der Rat die Entscheidung treffen, eine Antragstellung für 2020 unter Berücksichtigung der im Sportstättenentwicklungskonzept dargelegten Kostenschätzung

Erneuerung des Rasenplatzes im Stadion	62.000,00 €
Leichtathletikeinrichtung Stadion	357.000,00 €
Erneuerung Kunstrasenplatz Villeneuver Straße	216.000,00 €

vorzunehmen, wären im Falle einer Gewährung der Zuwendung die Fragen zur zukünftigen Gestaltung des Sportplatzangebotes in der Kernstadt zumindest teilweise beantwortet.

Die Verwaltung würde es begrüßen, wenn insbesondere das Angebot an Sportplätzen im Kernstadtbereich in einem Diskussionsprozess erarbeitet wird. Hierbei sollte auch die Frage geklärt werden, welches System von Kunststoffrasenplätzen zukünftig in Rheinbach präferiert werden sollte (Stichwort: Verbot von Gummigranulat).

Die Förderquote beträgt ab 2021 zwar „nur“ 90 %, dafür wäre jedoch eine abgestimmte Konzeption Grundlage für weitere Schritte.

Rheinbach, den 24.08.2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Antrag FDP-Fraktion
Programmaufruf